

Richtlinien

zur Förderung von Vereinen in der Marktgemeinde Schwanstetten

(Förderrichtlinien)



1 Fördergrundsätze

- 1.1 Der Markt Schwanstetten stellt freiwillige Fördermittel ausschließlich im Bereich seiner gemeindlichen Aufgaben gem. Art. 57 GO im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit bereit.
- 1.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf freiwillige Förderung. Die Bewilligung und Auszahlung der beantragten Mittel erfolgt grundsätzlich im Rahmen der für den Zuwendungszeitraum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.3 Einzelfall-Entscheidungen außerhalb dieser Richtlinien sind weiterhin möglich, unterliegen jedoch ausschließlich der Entscheidung des Marktgemeinderats oder seiner Ausschüsse.

2 Förderfähigkeit und Voraussetzungen

- 2.1 Zuwendungsempfänger können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine sowie sonstige Personenvereinigungen (nachfolgend Vereine genannt) mit Sitz in Schwanstetten sein. Bei 3.2.3 und 3.2.6 können Zuwendungsempfänger auch örtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sein, die auf bayerischer Landesebene den Status "Körperschaft des öffentlichen Rechts" besitzen und denen mindestens 10 v. H. der Einwohner des Marktes Schwanstetten angehören.
- 2.2 Zuwendungsempfänger können auch Vereine mit Sitz außerhalb Schwanstettens sein, soweit sie in Schwanstetten
 - 2.2.1 weitgehend selbständige örtliche Organisationen haben oder
 - 2.2.2 ortsbezogene gemeinnützige Leistungen erbringen.
- 2.3 Die Vereine müssen als gemeinnützig anerkannt sein, das heißt, sie müssen nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO verfolgen. Soweit nicht amtsbekannt, ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamts zu führen.
Bei Zuwendungsempfängern im Sinne von Nr. 2.2 genügt es, wenn die Gemeinnützigkeit für eine übergeordnete Organisationsebene nachgewiesen ist.
- 2.4 Die Vereine müssen von ihren Mitgliedern angemessene Beiträge erheben.

- 2.5 Die Mitgliederzahlen nach 3.1.1 oder 3.2.1 sind durch Mitgliederlisten mit Stand 1. Januar des Antragsjahres zu belegen und müssen mindestens Name, Geburtsdatum und Wohnort enthalten. Vereine, welche eine Förderung gemäß 3.1.2 erhalten, können ersatzweise auch den Bewilligungsbescheid über Sportbetriebsförderung des Landratsamtes Roth zum Nachweis der Mitgliederzahlen vorlegen.
- 2.6 Die Vereine müssen im Zuwendungszeitraum mindestens ein halbes Jahr bestanden haben.
- 2.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind politische Parteien und ihre Untergruppierungen, sowie (Förder-)Vereine für Schulen bzw. Kindertagesstätten und (Förder-) Vereine, deren Zweck überwiegend die Unterstützung bereits durch diese Richtlinie geförderter Vereine ist.

3 Höhe der Förderung

3.1 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.1 und 2.2.1, die Förderungen nach den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern erhalten

- 3.1.1 Grundförderung (Stichtag: 01.01.):
- | | |
|---|----------|
| a) Sockelbetrag bis 50 Mitglieder | 200,00 € |
| je weiteres Mitglied | 1,00 € |
| höchstens jedoch 800,00 € | |
| b) Jugendliche Mitglieder,
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, je | 12,50 € |
- 3.1.2 a) Förderpauschale für Jugendliche, Erwachsene und Zusatz-Lizenzen:
je Mitgliedereinheit (ME) aus staatl. Bewilligungsbescheid über Sportbetriebsförderung des jeweiligen Zuwendungszeitraums 0,45 €
- b) Förderpauschale für Lizenzen (Übungsleiter):
je Mitgliedereinheit (ME) aus staatl. Bewilligungsbescheid über Sportbetriebsförderung des jeweiligen Zuwendungszeitraums 0,50 €
- 3.1.3 Förderung für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
Soweit diese Maßnahmen nach den entsprechenden Richtlinien des Landkreises Roth gefördert werden, erfolgt eine gemeindliche Bezuschussung in gleicher Höhe.
- 3.1.4 Förderung von langfristigen Miet- und Pachtverhältnissen:
Aus dem tatsächlichen Jahresbetrag im Zuwendungszeitraum bei unbefristeten Mietverträgen bzw. bei Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren (Zuschüsse unter € 50 werden nicht berücksichtigt).
- 20 v.H.
- 3.1.5 Förderung von Baumaßnahmen:
Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Höhe der ungedeckten Investitionskosten jeder Einzelmaßnahme muss mindestens 5.000 € betragen. Keine Förderung von beweglichen Gegenständen. Auszahlung nach Baufortschritt.
Im Zweifelsfall ergibt sich die Förderfähigkeit analog der jeweils aktuellen Fassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR)
- 10 v.H.
- 3.1.6 **Energieförderung:**
Förderung zur Unterstützung bei Energieeinsatz und Unterhalt,
ohne eigene Liegenschaften je Mitglied 1,00 €
mit eigenen Liegenschaften oder Erbbaurecht 1,50 €

3.2 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.1 und 2.2.1, die keine Förderungen nach den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern erhalten

3.2.1 Grundförderung wie 3.1.1

3.2.2 Übungsleiter (Chor-, Jugendleiter usw.):
Jahrespauschale je eingesetzten qualifizierten Übungsleiter
(Stichtag 01.01.) 330,00 €
Die Qualifizierung ist durch geeignete Unterlagen zu belegen. Der Nachweis muss zum Stichtag 01.01. des Antragsjahres gültig sein.

3.2.3 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen wie 3.1.3. Örtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erhalten einen Zuschuss nur anteilig der Teilnehmer aus Schwanstetten.

3.2.4 Miet- und Pachtverhältnisse wie 3.1.4

3.2.5 Anerkannte Pflegeleistungen
je stationären Pflegeplatz (Stichtag 01.01.) 330,00 €
je Stunde ambulanter Pflegedienst (Vorjahr) 0,55 €

3.2.6 Baumaßnahmen wie 3.1.5
Sobald Baumaßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzes erfolgen, werden diese Zuschüsse nicht gewährt (keine Doppelförderung).

3.2.7 **Energieförderung wie 3.1.6**

3.3 **Vereine nach Nr. 2.2.2**
erhalten eine allgemeine Jahrespauschale in Höhe von 220,00 €

4 Zuwendungszeitraum, Antragsverfahren

4.1 Zuwendungszeitraum ist das Kalenderjahr.

4.2 Die Fördermittel sind bis spätestens Ende des jeweiligen Zuwendungszeitraums unter Verwendung des Antragsformulars schriftlich unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

4.3 Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt Zug um Zug nach Antragseingang, frühestens ab Rechtskraft der jeweiligen Haushaltssatzung für den Zuwendungszeitraum.

5 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.
Vorangegangene Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

Schwanstetten, den 21.12.2022

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Neben der Vereinsförderung stellt der Markt Schwanstetten weitere freiwillige Zuwendungen für die fortdauernde offene Jugend- und Seniorenarbeit der örtlichen Pfarrämter, sowie für Maßnahmen der Denkmalpflege wie folgt bereit:

Offene Jugendarbeit

Jahrespauschale	220,00 €
-----------------	----------

Offene Seniorenarbeit

Jahrespauschale	220,00 €
-----------------	----------

Denkmalpflege

Aus anerkanntem denkmalpflegerischem Mehraufwand

- privater Maßnahmeträger	5 v.H.
- öffentlicher Maßnahmeträger	10 v.H.